

## Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0036/2024

### Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg

<b>Beratungsfolge:</b>	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>	nein			
Teilplan:	1204 - ÖPNV			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	7.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW](#) als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet und damit für die Finanzierung des lokalen öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) zuständig. Als Aufgabenträger ist er gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auch zuständige örtliche Behörde nach der [VO \(EG\) Nr. 1370/2007](#) (VO 1370/2007).

Die WestVerkehr GmbH ist als kommunales Unternehmen derzeit auf dem Gebiet des Kreises mit dem Betrieb eines verbundenen Netzes im ÖSPV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) durch den Kreis nach einem mehrjährigen und letztlich erfolgreichen Vergabennachprüfungsverfahren vor dem EuGH und dem Bundesgerichtshof für acht Jahre (01.01.2020 bis Dezember 2027) betraut worden.

#### **Zu Beschlusspunkt 1:**

Vor dem Hintergrund der derzeit in Bearbeitung befindlichen Fortschreibung des Nahverkehrsplans wurde auch die bestehende Betrauung der WestVerkehr GmbH einer verkehrlichen und rechtlichen Evaluierung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass sich in der Zwischenzeit neu ergebene rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsspielräume eröffnet haben, die unter Geltung des derzeit laufenden öDA nicht optimal genutzt werden. Daher wurden u. a. im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel vom 14.11.2023 sowie in Gremien der Kreiswerke Heinsberg GmbH sowie der WestVerkehr GmbH die Vorteile einer vorgezogenen Erneuerung der Direkt- bzw. Inhouse-

vergabe mit Betriebsaufnahme im Jahr 2026 durch die Rechtsanwaltsgesellschaft Ernst & Young Law GmbH (E&Y) aufgezeigt und mit den Teilnehmern gemeinsam erörtert.

Abgesehen von den ohnehin für eine Inhousevergabe an die WestVerkehr GmbH sprechenden Gründen (insb. Verkehr aus einer Hand durch eine kreiseigene Gesellschaft und Sicherung des steuerlichen Querverbundes) bietet eine vorzeitige Erneuerung der Direktvergabe insbesondere in folgenden Bereichen Vorteile und eröffnet neue Gestaltungsspielräume:

- **Einhaltung der Voraussetzungen für die Inhousevergabe:** Nach aktueller Gesetzeslage müssen nur noch mehr als 80 %, anstatt der derzeit noch für den bestehenden öDA geltenden mehr als 90 % der Tätigkeiten der WestVerkehr GmbH dem Kreis zugerechnet werden können. Dies erlaubt einen größeren Spielraum für Drittgeschäft, mit dem Verluste des ÖSPV durch die WestVerkehr verringert werden können.
- **Geringere Selbsterbringungsquote:** Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die WestVerkehr GmbH einen gewissen Anteil an den Verkehrsleistungen selbst zu erbringen, mit denen sie im Wege des öDA beauftragt und betraut wurde. Die Neuvergabe erlaubt einen Zugriff auf eine deutlich geringere Selbsterbringungsquote. Auch wenn die geringeren Anforderungen nicht durch vermehrte Unterauftragsvergabe ausgeschöpft werden sollen, wird durch die geringere Anforderung der Controlling-Aufwand der WestVerkehr deutlich verringert. Zudem ist die WestVerkehr GmbH auch für die Zukunft (insbes. im Hinblick auf weitere etwaige verkehrliche Veränderungen) flexibler aufgestellt.
- **Ggf. Option auf Laufzeitverlängerung:** Vor dem Hintergrund der Umstellung der Fahrzeugflotte auf alternative Antriebstechnologien (Elektromobilität/Wasserstoff) sowie weiterer erforderlicher Investitionen im Zusammenhang mit der angestrebten Verkehrswende besteht - vorbehaltlich weiterer Prüfungen - die Möglichkeit, die reguläre Laufzeit des neuen öDA von zehn auf bis zu 15 Jahre zu verlängern und der WestVerkehr so eine verlässlichere Grundlage für Zukunftsinvestitionen zu schaffen.

Der Kreis Heinsberg ist der Überzeugung, dass diese Veränderungen und Gestaltungsspielräume die Qualität und die Rentabilität des ÖSPV in seinem Zuständigkeitsgebiet merklich verbessern werden und daher den im derzeitigen Nahverkehrsplan gesteckten Zielen i. S. d. Anforderungsprofils für den ÖSPV (vgl. Kapitel 3.1 Nahverkehrsplan) entsprochen wird. Aus diesem Grund sieht der Kreis ausdrücklich von einer wettbewerblichen Vergabe der ÖSPV-Leistungen an private Verkehrsunternehmen ab.

### **Zu Beschlusspunkt 2:**

Eine Inhousevergabe erfordert in formaler Hinsicht, dass eine Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht spätestens ein Jahr vor Umsetzung der Direktvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (Ted) nach Maßgabe des [§ 8a Abs. 2 PBefG](#) i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht wird.

Gemäß [§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG](#) sollen in der Vorabbekanntmachung die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden. In der Praxis wird dies häufig über die Veröffentlichung eines sogenannten ergänzenden Dokuments zur Vorabbekanntmachung sichergestellt, vgl. [§ 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG](#), welches auf Grundlage des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans ent-

wickelt wird.

Anschließend ist der konkrete öDA nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erarbeiten. Hierbei sind insbesondere die neuen Vorgaben gemäß des jeweils aktuellen Bearbeitungsstands des neuen Nahverkehrsplans zu beachten, um den derzeitigen und auch künftigen verkehrlichen Interessen des Kreises gerecht zu werden.

Die Verwaltung des Kreises wird hierfür und für die Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen beauftragt, um eine wirksame Umsetzung der nach Ziffer 1 geplanten Inhousevergabe zum maßgeblichen Zeitpunkt zu gewährleisten. Hierzu ist angedacht, wie bisher die fachlich-rechtliche Expertise von E&Y in Anspruch zu nehmen.

Der geplante Verfahrensablauf für die Erneuerung der Direktvergabe wird in der Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses schematisch im Zeitablauf mit den entsprechenden Meilensteinen dargestellt.

Jegliche Maßnahmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs haben eine positive Klimarelevanz, da diese geeignet sind, die Nachfrage zu steigern und somit nachhaltig zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beitragen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg erklärt die Absicht, das Gesamtnetz des Kreises Heinsberg im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) nach [§ 108 Abs. 1 u. 2 GWB](#) im Wege einer Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen vor Beendigung der Laufzeit des derzeit bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit Betriebsaufnahme im Jahr 2026 an die WestVerkehr GmbH als Betreiber für eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren zu vergeben.
2. Die Kreisverwaltung wird hierzu beauftragt, in Abstimmung mit der WestVerkehr GmbH, dem Aachener Verkehrsverbund sowie den benachbarten Aufgabenträgern sämtliche erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Inhousevergabe zu prüfen und umzusetzen. Dies umfasst insbesondere die Ausarbeitung der Vorabbeurkundung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diese sind im Vorfeld der konkreten Veröffentlichung bzw. der Vergabe zur erneuten Beschlussfassung dem Kreistag vorzulegen.